

## **Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung – AFS)**

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 a) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2020 (GVBl S. 663) geändert worden ist, folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet Ingolstadts für abweichende Maße der Abstandsflächentiefe nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO.

### **§ 2 Abweichende Abstandsflächentiefe**

<sup>1</sup> Abweichend von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsfläche außerhalb von Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie Urbanen Gebieten 0,8 H, mindestens jedoch 3 m. <sup>2</sup> Dies gilt nicht vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge - hier genügen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m - wenn das Gebäude an allen anderen Außenwänden Satz 1 beachtet. <sup>3</sup> Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 2 nur noch für eine Außenwand, wird es mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen errichtet, ist Satz 2 nicht anzuwenden.

### **§ 3 Vorrang von Bebauungsplänen**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

### **§ 4 Abweichungen**

Die Stadt Ingolstadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2021 in Kraft.